

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/8/28 13Os77/80, 13Os143/80, 11Os28/82, 12Os63/82, 15Os69/92, 12Os79/09y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.08.1980

Norm

StGB §125

Rechtssatz

"Beschädigung" ist die körperliche Veränderung einer Sache, verbunden entweder mit einer Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit oder mit einer nicht unerheblichen Wertminderung (soweit nicht "Verunstaltung" vorliegt).

Entscheidungstexte

- 13 Os 77/80

Entscheidungstext OGH 28.08.1980 13 Os 77/80

- 13 Os 143/80

Entscheidungstext OGH 18.09.1980 13 Os 143/80

Beisatz: Ist die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt, so erübrigt sich die Konstatierung irgendeiner Wertminderung. (T1)

- 11 Os 28/82

Entscheidungstext OGH 31.03.1982 11 Os 28/82

Vgl auch; Veröff: EvBl 1982/173 S 554

- 12 Os 63/82

Entscheidungstext OGH 07.06.1982 12 Os 63/82

Vgl auch

- 15 Os 69/92

Entscheidungstext OGH 15.10.1992 15 Os 69/92

Vgl auch; Beisatz: Beschädigung ist die nicht ganz unerhebliche körperliche Veränderung einer Sache, durch die deren Gebrauchsfähigkeit zu einem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird, ohne das die Beschädigung bis zur Zerstörung gediehen ist. (T2)

- 12 Os 79/09y

Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 79/09y

Vgl; Beisatz: Zum einen minimale und unmaßgebliche Veränderungen der Sache, zum anderen Veränderungen, die ohne einen ins Gewicht fallenden Aufwand an Zeit und Kosten rückgängig gemacht werden können, unterfallen nicht dem Tatbestand der Sachbeschädigung nach § 125 StGB (Kienapfel/Schmoller Studienbuch BT II § 125 RN 35). (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0093160

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at